



## Preisblatt Netznutzung EWP

ab 01.01.2011

## Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer bis 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
<b>Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der</b>				
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	9,87	3,28	89,06	0,11
Mittelspannung (MS) <sup>1</sup>	17,05	3,20	83,41	0,54
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	19,83	3,81	108,15	0,27
Niederspannung (NS)	21,75	4,02	84,14	1,52
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung im Abrechnungsjahr. Die Jahreshöchstleistung wird dabei auf volle kW aufgerundet.				
<b>Mess- und Abrechnungsentgelt je Zähler</b>	<b>€/ Monat</b>			
Messung in Mittelspannung	93,16			
Messung in Umspannung MS/NS	68,00			
Messung in Niederspannung	68,00			
<b>Messstellenbetrieb und Messentgelt je Zähler</b>	<b>€/ Monat</b>			
Mittelspannung	74,16			
Niederspannung	49,00			
Standardlösung (Bezugsmessung Wirkstrom) mit monatlicher Bereitstellung des Lastprofils bei durchwahrfähiger Telefonsteckdose am Messplatz. Abweichende Lösungen werden individuell kalkuliert. (Preis für GSM-Modem 25 €/Monat; manuelle monatliche Lastgangauslesung 80 €/Monat; bei Bedarf und Machbarkeit werden Blindstromlastprofile kostenfrei zur Verfügung gestellt)				
<b>Abrechnungsentgelt</b>	<b>€/ Monat</b>			
Mittelspannung oder Niederspannung	19,00			
<b>Blindstrom bei Leistungsmessung</b>	<b>Cent / kVarh</b>	<b>Für Blindstromberechnung gilt:</b>		
induktive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,93 ; Quadrant 1)	0,92	Als Hochtarif (HT-Zeiten) gelten: Montag bis Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr (MEZ); Samstag 6.00 bis 13.00 Uhr (MEZ).		
kapazitive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,99 ; Quadrant 4)				
kapazitive HT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ < 0,93; Quadrant 2)				
induktive NT-Blindarbeit bei LGZ (cos φ ≠ 1 ; Quadrant 3)				

<sup>1</sup> Bei Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung erhöhen sich für die Abrechnung die Leistungs- und die Arbeitswerte um 3% zum Ausgleich der Umspannungsverluste.

Messstellenbetrieb € / Monat	Messdienstleistung € / Monat
49,78	24,38
24,62	24,38

## Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Verrechnungspreis (Mess- & Abrechnungspreis) €/ a	
<b>Netzentgelt Tarifkunde</b>				
Niederspannungsnetz	-	5,08	20,10 (für Eintarifzähler)	
<b>Netzentgelt unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>				
Niederspannungsnetz	-	2,96	36,41 (für Zähler + Schaltuhr)	
<b>Messstellenbetrieb und Messentgelt je Zähler</b>	<b>€/ a</b>	<b>Messstellenbetrieb € / a (Standard)</b>	<b>Messdienstleistung € / a</b>	<b>Messstellenbetrieb € / a EDL 21<sup>4</sup> / EDL 40<sup>5</sup></b>
Wechselstrom-Eintarifzähler	8,20	6,40	1,80	15,78 / 42,07
Drehstrom-Eintarifzähler	8,20	6,40	1,80	15,78 / 42,07
Ein- oder Zweitarifzähler mit Schaltuhr	24,27	20,70	3,57	
<b>Abrechnungsentgelt</b>	<b>€/ a</b>			
Eintarifzähler (Wechsel- oder Drehstromzähler)	11,90			
Eintarifzähler mit Schaltuhr oder Zweitarifzähler	12,14			

<sup>4</sup> Zähler entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz § 21 b (smart meter)

<sup>5</sup> Zähler entsprechend dem Energiewirtschaftsgesetz § 40 (smart meter / intelligenter Zähler für zeitvariablen Tarif)

## weitere Entgelte

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>Cent / kWh</b>
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
Entnahmen in NS ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,99
Entnahmen nach Schwachlastmessung	0,61
<b>Umlage nach KWKG-Gesetz</b>	<b>Cent / kWh</b>
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,030 <sup>2</sup>
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a sofern Letztverbraucher i. S. d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes)	0,025 <sup>2</sup>
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,030 <sup>2</sup>
<b>Sonderleistungen (siehe auch Ergänzende Bedingungen)</b>	<b>€/ Leistung</b>
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung am Zählerplatz)	65,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung am Zählerplatz)	75,00
Mahnkostenvorgang <sup>3</sup>	5,00
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/ Entfernen/ Verlegen von Mess-/ Zähl-/ Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden.	40,00
manuelle monatliche Auslesung eines Lastgangzählers	80 €/Monat
Auslesung des Lastganges über ein GSM-(Funk) Modem	25 €/Monat
Sonderablesung von Kleinkunden auf Wunsch	35,00

<sup>2</sup> es gilt der jeweils durch den BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. bundeseinheitlich ermittelte Wert Stand: 30.09.2010

<sup>3</sup> zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB für die Dauer ab Fälligkeit

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.



## Zusatzpreisblatt für die Netznutzung

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreise		
	Leistungspreis €/ (kW · Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
<b>Monatsleistungspreissystem für LGZ</b>		
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	14,84	0,11
Mittelspannung (MS)	13,90	0,54
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	18,03	0,27
Niederspannung (NS)	14,02	1,52

Zählpunkte mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität			
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)	Leistungspreis €/ (kW · a)
<b>Netzentgelt Jahrespreis bei Entnahme aus der</b>			
Umspannung zur Mittelspannung (HS/MS)	24,68	29,62	34,56
Mittelspannung (MS)	32,78	39,34	45,89
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	33,05	39,66	46,27
Niederspannung (NS)	54,37	65,24	76,11

Die Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Mess- und Abrechnungspreise für Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung			
	Messdienstleistung jährliche Ablesung €/ a	Messdienstleistung vierteljährliche Ablesung €/ a	Messdienstleistung monatliche Ablesung €/ a
<b>Messentgelt je Zähler</b>			
Wechselstrom-Eintarifzähler	1,80	7,20	21,60
Drehstrom-Eintarifzähler	1,80	7,20	21,60
Ein- oder Zweitarifzähler mit Schaltuhr	3,57	14,28	42,84
<b>Abrechnungsentgelt je Zähler</b>			
Eintarifzähler (Wechsel- oder Drehstromzähler)	11,90	47,60	142,80
Eintarifzähler mit Schaltuhr oder Zweitarifzähler	12,14	48,56	145,68

## Hinweis für leistungsgemessene Kunden

### Ermittlung der Jahresabrechnungsleistung der Netznutzung und Abrechnung

Als Jahresabrechnungsleistung der Netznutzung einer einzelnen Abnahmestelle gilt die größte im Abrechnungsjahr aufgetretene Monatshöchstleistung in kW.

Die Monatshöchstleistung ist die höchste vom Netzkunden bezogene und gemessene mittlere 1/4-Stundenleistung (Messperiode eine Viertelstunde) des jeweiligen Monats. Sie wird auf volle kW aufgerundet.

Überschreitet die Monatshöchstleistung die vereinbarte maximale Anschlussnutzungsleistung (bereitzuhaltende Netznutzungsleistung), so gilt dies als eine Erhöhung der vereinbarten Anschlussnutzungsleistung auf den tatsächlichen erreichten Wert. Im jeweils folgenden Abrechnungsjahr gilt diese höchste abgerechnete Leistung als vereinbarte Anschlussnutzungsleistung des laufenden Jahres, sofern der Lieferant nicht bis zum 30.11. des Vorjahres bei dem Netzbetreiber einen anderen Wert angemeldet hat und dieser Wert plausibel ist. Bei Überschreitung der im Anschlussnutzungs- bzw. Netzanschlussvertrag vereinbarten Vorhalteleistung (max. Anschlusskapazität) wird ein Baukostenzuschuss an den Kunden nachberechnet.

Je Abnahmestelle wird für die monatliche Abrechnung ein Zwölftel des Jahresleistungspreises für die Netznutzung mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetretenen größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den Rechnungsmonat berechnet.

Bei einem unterjährigen Inkrafttreten der Netznutzung eines Kunden wird der Jahresleistungspreis gemäß dem Vorgenannten und § 12 des Lieferantenrahmenvertrages zeitanteilig berechnet.

## Bestimmung des Netznutzungsentgeltes

Zur Bestimmung der Arbeits- und Leistungsentgelte eines Kunden sind die im Kalenderjahr angefallene Jahresarbeit bzw. die Monatshöchstleistung mit den Preisen auf Blatt 1 zu bewerten. Die Ergebnisse für die Arbeits- und Leistungspreise werden auf 2 Stellen nach dem Komma (bei Eurobetrag) kaufmännisch gerundet.

Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

# Hinweis für die Berechnung von Blindenergie

(gilt nur für leistungsgemessene Kunden)

## Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der EWP bezogene sowie die in das Netz der EWP eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten (HT bzw. NT) gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

Die Messung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

Die EWP ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dies wird EWP in angemessener Frist vorher ankündigen.

### Tarifzeiten

Es gelten als

bezogenen

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag	06 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 - 06 Uhr	22 - 24 Uhr
	Samstag	00 - 06 Uhr	13 - 24 Uhr
	Sonntag	00 - 24 Uhr	

Die EWP ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dies wird EWP in angemessener Frist vorher ankündigen.

### Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der EWP bezogene induktive Blindarbeit, die 40% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWP bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

### Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der EWP eingespeiste kapazitive Blindarbeit, die 15% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWP bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,99$  oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

### Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der EWP bezogene kapazitive Blindarbeit, die 40% des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der EWP eingespeisten HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

### Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der EWP eingespeiste induktive Blindarbeit.

Bei einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 1$  fällt im Quadranten Q III gemäß DIN EN 62053-23 keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der EWP eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.